

Antrag der Redaktionskommission

vom 19.06.2009

Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung)

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich erlässt der Gemeinderat:

I. Bewilligungen

A. Betriebsinhabende

Art. 1 Taxibegriff

Das Taxi ist ein Personenwagen, welches ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient. Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹Das Führen eines Taxibetriebes in der Stadt Zürich setzt eine Betriebsbewilligung der Stadtpolizei voraus. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

²Es ist verboten, Betriebsbewilligungen in irgendeiner Form ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

001

002

003

004

005

006

007

008

009

010

011

A. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber

Art. 1 Begriff

Das Taxi ist ein Personenwagen, der ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient. Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

¹Das Führen eines Taxibetriebs in der Stadt Zürich setzt eine Betriebsbewilligung der Stadtpolizei voraus. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3 Betriebsbewilligung	012	
¹ Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhabenden, mit den zugelassenen Fahrzeugen ab dem Gebiet der Stadt Zürich Taxifahrten durchzuführen.	013	¹ Die Betriebsbewilligung berechtigt die <u>Inhaberinnen und Inhaber</u> , mit den zugelassenen Fahrzeugen <u>vom</u> Gebiet der Stadt Zürich <u>aus</u> Taxifahrten durchzuführen.
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit anderen zürcherischen Gemeinden sowie mit der Betreiberin des Flughafens Zürich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.	014	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit <u>anderen Gemeinden des Kantons Zürich</u> sowie mit der Betreiberin des Flughafens Zürich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxibetriebsbewilligungen abschliessen.
	015	
Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung	016	
¹ Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn die Bewerbenden <ul style="list-style-type: none"> a) im Besitz des Taxiausweises der Stadtpolizei sind b) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen 	017	¹ <u>Eine Betriebsbewilligung wird</u> erteilt, wenn die <u>Bewerberinnen oder Bewerber</u> <ul style="list-style-type: none"> a) im Besitz des Taxiausweises der Stadtpolizei sind <u>und</u> b) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.
² Die Betriebsbewilligung wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.	018	² <u>Eine</u> Betriebsbewilligung wird insbesondere <u>dann</u> nicht erteilt, wenn die <u>Bewerberinnen oder Bewerber</u> in den letzten fünf Jahren vor der <u>Einreichung des Gesuchs</u> wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt <u>oder</u> verurteilt wurden <u>oder keine</u> Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.
	020	
Art. 5 Juristische Personen	021	
Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Schweiz haben, b) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen. 	022	Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden erteilt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) diese ihren statutarischen Sitz oder eine Nebenniederlassung in der Schweiz haben <u>und</u> b) die für ihren Taxibetrieb Verantwortlichen alle von den natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllen.
	023	

Art. 6 Anzahl der Betriebsbewilligungen	024	
Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements eine solche anordnen und legt für diesen Fall Richtlinien fest.	025	Machen polizeiliche Gründe eine Begrenzung der Anzahl der Betriebsbewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements dies anordnen. Sie oder er legt für diesen Fall Richtlinien fest.
	026	
Art. 7 Geltungsdauer	027	
Die Betriebsbewilligungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung befristet erteilt werden.	028	
	029	
Art. 8 Entzug der Betriebsbewilligung	030	
¹ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, a) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. b) wenn die Personen mit Betriebsbewilligung bzw. die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten, c) wenn die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.	031	¹ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn a) die Personen mit Betriebsbewilligung oder die für den Taxibetrieb Verantwortlichen die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen; b) die Personen mit Betriebsbewilligung oder die für den Taxibetrieb Verantwortlichen wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten oder c) die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden.
² Die entsprechenden Bewilligungsnummern sind abzugeben bzw. von der zuständigen Behörde einzuziehen.	032	² Die entsprechenden Bewilligungsnummern sind abzugeben oder von der zuständigen Behörde einzuziehen.
	033	
B. Taxifahrzeuge	034	
Art. 9 Einlösungs- und Vorführpflicht	035	
¹ Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxis geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.	036	¹ Für jede Betriebsbewilligung muss die zugestandene Anzahl der als Taxi geeigneten Fahrzeuge im Kanton Zürich auf den Namen der Person mit Betriebsbewilligung eingelöst werden.

<p>²Jedes Fahrzeug, das als Taxi verwendet werden soll, ist der Stadtpolizei vor Inbetriebnahme zur Kontrolle der vorgeschriebenen Ausrüstung vorzuführen.</p>	037	
<p>³Die Stadtpolizei kennzeichnet jeden kontrollierten Wagen im Fahrzeugausweis.</p>	038	<p>³Die Stadtpolizei kennzeichnet <u>jedes kontrollierte Fahrzeug</u> im Fahrzeugausweis.</p>
<p>⁴Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, haben Bewilligungsinhabende spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen oder die Anpassung der Betriebsbewilligung zu veranlassen.</p>	039	<p>⁴Werden einzelne Fahrzeuge nicht eingelöst, haben <u>Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung</u> spätestens nach einem Monat die Einlösung der Fahrzeuge vorzunehmen oder die Anpassung der Betriebsbewilligung zu veranlassen.</p>
	042	
<p>Art. 10 Ausrüstung der Taxifahrzeuge</p>	043	
<p>¹Jedes Taxifahrzeug ist mit einer von der Stadtpolizei geprüften und für den Fahrgast auch bei Dunkelheit gut ablesbaren Taxuhr auszurüsten.</p>	045	
<p>²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt, wie die Taxifahrzeuge einheitlich zu kennzeichnen sind. Die Verwendung dieses Kennzeichens für Fahrzeuge ohne Betriebsbewilligung der Stadtpolizei ist untersagt.</p>	046	
<p>³Personen mit Betriebsbewilligung können Fahrzeuge als Nichtrauchertaxis bezeichnen.</p>	047	<p>³Personen mit Betriebsbewilligung können Fahrzeuge als <u>Nichtrauchertaxi</u> bezeichnen.</p>
	048	
<p>C. Taxichauffierende</p>	049	<p>C. <u>Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure</u></p>
<p>Art. 11 Taxiausweis</p>	050	
<p>¹Für die Tätigkeit als Chauffierende, sei es selbstständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Stadtpolizei erforderlich.</p>	051	<p>¹Für die Tätigkeit als <u>Chauffeurin oder Chauffeur</u>, sei es selbstständig erwerbend oder angestellt, ist der Taxiausweis der Stadtpolizei erforderlich.</p>
<p>²Dieser Ausweis wird erteilt, wenn die Bewerbenden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind, b) die Fachprüfung bestanden haben, 	052	<p>²Dieser Ausweis wird erteilt, wenn die <u>Bewerberinnen oder Bewerber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind; b) die Fachprüfung bestanden haben;

<p>c) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen können, d) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.</p>		<p>c) sich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ausweisen <u>können und</u> d) über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.</p>
<p>³Der Taxiausweis wird insbesondere nicht erteilt, wenn die Bewerbenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt und/oder verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.</p>	054	<p>³Der Taxiausweis wird insbesondere <u>dann</u> nicht erteilt, wenn die <u>Bewerberinnen oder Bewerber</u> in den letzten fünf Jahren vor der <u>Einreichung des Gesuchs</u> wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt <u>oder</u> verurteilt wurden oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten.</p>
<p>⁴Die Stadtpolizei erlässt Vorschriften über die Fachprüfung.</p>	056	
	057	
<p>Art. 12 Gültigkeitsdauer/Entzug</p>	058	<p>Art. 12 Gültigkeitsdauer <u>und</u> Entzug</p>
<p>¹Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig. Er ist auf allen Fahrten mitzuführen.</p>	059	
<p>²Die Inhabenden des Taxiausweises haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.</p>	060	<p>²Die <u>Inhaberinnen und Inhaber</u> des Taxiausweises haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, <u>die</u> eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.</p>
<p>³Der Taxiausweis wird entzogen, wenn Inhabende die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.</p>	061	<p>³Der Taxiausweis wird entzogen, wenn <u>Inhaberinnen oder Inhaber</u> die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.</p>
<p>⁴Bei Aufgabe der Berufsausübung ist der Taxiausweis innert 14 Tagen der Stadtpolizei zurückzugeben.</p>	062	
	063	
<p>II. Betriebsvorschriften</p>	064	
<p>Art. 13 Angebot von Taxifahrten</p>	065	
<p>¹Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen dürfen nur Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.</p>	066	<p>¹Zum Anbieten von Fahrten und zum <u>Warten auf Aufträge</u> dürfen nur Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei auf öffentlichen und privaten Standplätzen aufgestellt werden.</p>
<p>²Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements auf Antrag der</p>	067	<p>²Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements auf Antrag der</p>

<p>Taxikommission den Taxis gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf dem übrigen öffentlichen Grund aufzustellen. Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind ausgeschlossen und die örtliche Signalisation ist einzuhalten.</p>	<p>Taxikommission den Taxis gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge auf dem übrigen öffentlichen Grund aufzustellen. Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind davon ausgeschlossen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten.</p>
<p>³Auf Begehren von Passantinnen und Passanten dürfen nur unbesetzte Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das langsame und wiederholte Umherfahren zum Zwecke der Kundenwerbung ist untersagt.</p>	<p>068 ³Auf Begehren von Passantinnen oder Passanten dürfen nur unbesetzte Taxis mit Betriebsbewilligung der Stadtpolizei anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das wiederholte langsame Umherfahren zum Zweck der Werbung von Kundinnen oder Kunden ist untersagt.</p>
	069
<p>Art. 14 Zustand der Fahrzeuge</p>	070
<p>Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.</p>	071
	072
<p>Art. 15 Verhalten der Chauffierenden</p>	073 Art. 15 Verhalten der <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u>
<p>¹Die Chauffierenden haben sich gegenüber allen Personen höflich und anständig zu benehmen.</p>	074 ¹ Die <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> haben sich gegenüber allen Personen höflich und anständig zu benehmen.
<p>²Den Chauffierenden ist es verboten, a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen, b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören, c) den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten, d) während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.</p>	075 ² Den <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> ist es verboten, a) ohne Zustimmung des <u>Fahrgasts</u> weitere Personen mitzuführen; b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören; c) den Fahrgästen Waren zum Kauf <u>anzubieten und</u> d) während der Fahrt ohne Einwilligung des <u>Fahrgasts</u> zu rauchen.
<p>³Chauffierende haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. Der bzw. die Chauffierende benachrichtigt unverzüglich die Person mit Betriebsbewilligung.</p>	076 ³ <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie im öffentlichen Fundbüro abzugeben. <u>Die Chauffeurin oder der Chauffeur</u> benachrichtigt unverzüglich die Person mit Betriebsbewilligung.
	077
<p>Art. 16 Tarif</p>	078
<p>¹Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Taxikommission eine verbindliche Tarifordnung.</p>	079

<p>²Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich Bedienungsgeld, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.</p>	080	<p>²Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich <u>des Bedienungsgelds</u>, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.</p>
<p>³Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.</p>	081	
	082	
<p>Art. 17 Taxuhr</p>	083	
<p>¹Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.</p>	084	
<p>²Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich Chauffierende bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gemeldet haben, b) das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an. 	085	<p>²Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich <u>Chauffeurinnen oder Chauffeure</u> bei der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gemeldet <u>haben oder</u> b) das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an.
<p>³Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.</p>	086	
<p>⁴Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet sein.</p>	087	
<p>⁵Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug aus dem Dienst zu nehmen.</p>	088	<p>⁵Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des <u>Fahrgasts</u> fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug <u>ausser</u> Dienst zu <u>stellen</u>.</p>
	089	
<p>Art. 18 Standplätze</p>	090	
<p>¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen. Betreffend Standplätze hat die Taxikommission ein Antragsrecht.</p>	091	<p>¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen. <u>Die Standplätze betreffend</u> hat die Taxikommission ein Antragsrecht.</p>
<p>²Bei der Bestimmung der Standplätze ist auf die Bedeutung des Taxis als ein der Öffentlichkeit dienendes Verkehrsmittel und auf die Bedürfnisse der Passantinnen und Passanten gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>	092	
	093	

Art. 19 Beförderungspflicht	094	
¹ Chauffierende haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.	095	¹ <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des <u>Fahrgasts</u> liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.
² Chauffierende sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, können mit Einwilligung des Fahrgastes Umwege gefahren werden.	096	² <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, <u>dürfen</u> mit Einwilligung des <u>Fahrgasts</u> Umwege gefahren werden.
	097	
Art. 20 Benützung von Bus- und Tramfahrspuren	098	
Den behördlich bewilligten und gekennzeichneten Taxis für den Personentransport mit Fahrauftrag ist zu gestatten, die Fahrspuren von Bus und Tram so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.	099	
	100	
III. Taxikommission	101	
Art. 21 Kommission	102	Art. 21 <u>Taxikommission</u>
¹ Der Stadtrat ernennt eine Kommission zur Beratung aller mit dem Taxigewerbe zusammenhängenden Fragen. Sie setzt sich aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Taxigewerbe der Stadt Zürich zusammen. Im Weiteren kommen mit beratender Stimme eine unbestimmte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verwaltung und allfälligen anderen Organisationen hinzu.	103	¹ Der Stadtrat ernennt eine Kommission (<u>Taxikommission</u>) zur Beratung aller mit dem Taxigewerbe zusammenhängenden Fragen. Sie setzt sich aus drei bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Taxigewerbe der Stadt Zürich zusammen. <u>Hinzu kommt</u> mit beratender Stimme eine unbestimmte Anzahl von Vertreterinnen <u>oder</u> Vertretern aus der Verwaltung und allfälligen anderen <u>Organisationen</u> .
² Die Kommission hat insbesondere ein Mitspracherecht beim Erlass der Tarifordnung sowie aller Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen, die gestützt auf die Taxivorschriften zu erlassen sind.	104	² Die <u>Taxikommission</u> hat insbesondere ein Mitspracherecht beim Erlass der Tarifordnung sowie aller Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen, die gestützt auf die <u>Taxiverordnung</u> zu erlassen sind.
³ Die Kommission erlässt eine Geschäftsordnung und konstituiert sich selbst.	105	³ Die <u>Taxikommission</u> erlässt eine Geschäftsordnung und konstituiert sich selbst.
	106	

IV. Informationsbeschaffung	107	
Art. 22	108	Art. 22 <u>Informationsbeschaffung</u>
¹ Die Stadtpolizei Zürich konsultiert vor Erteilung von Taxiausweisen und Betriebsbewilligungen die Datenbank POLIS und verlangt von den Bewerbenden einen aktuellen Strafregisterauszug.	109	¹ Die <u>Stadtpolizei konsultiert</u> vor <u>der</u> Erteilung von Taxiausweisen und Betriebsbewilligungen die Datenbank POLIS und verlangt von den <u>Bewerberinnen und Bewerbern</u> einen aktuellen Strafregisterauszug.
² Die Stadtpolizei Zürich ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe bei Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug von Taxiausweisen oder Betriebsbewilligungen relevant sind, einzuholen.	110	² Die <u>Stadtpolizei ist</u> ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe <u>sowohl</u> bei Ermittlungs- <u>als auch bei</u> Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug von Taxiausweisen oder Betriebsbewilligungen relevant sind, einzuholen.
³ Die Stadtpolizei Zürich stellt sicher, dass die mit dem Vollzug dieser Vorschriften betrauten Mitarbeitenden von sämtlichen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe Kenntnis erhalten.	111	³ Die <u>Stadtpolizei stellt</u> sicher, dass die mit dem Vollzug dieser Vorschriften betrauten Mitarbeitenden von sämtlichen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe Kenntnis erhalten.
⁴ Das Stadtrichteramt Zürich kann seine Verfahrenserledigungen betreffend Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe der Stadtpolizei Zürich zustellen.	112	⁴ Das <u>Stadtrichteramt kann</u> seine Verfahrenserledigungen, <u>die</u> Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe <u>betreffen</u> , der <u>Stadtpolizei zustellen</u> .
	113	
	113.0	V. <u>Gebühren</u>
	113.1	Art. 23 <u>Gebühren</u>
	113.2	¹ Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements festgesetzt.
	113.3	² Wenn <u>Inhaberinnen oder Inhaber</u> einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen <u>Kalenderjahrs</u> Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Bei Inkrafttreten der Verordnung beträgt die <u>Rückvergütung</u> für <u>benzin- oder</u> gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A <u>oder</u> für dieselbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A, die mit Partikelfiltern oder einer gleichwertigen Abgasminderungstechnologie ausgerüstet sind, <u>50% der vollen Gebühr. Für Fahrzeuge</u> der Energieeffizienzklasse A mit Elektro- oder Hybridantrieb <u>werden 75%</u> der vollen Gebühr

		rückvergütet. Alle anderen Fahrzeuge erhalten keine Rückvergütung.
	113.4 ³	Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Regelungen künftigen Verschärfungen anzupassen.
	113.5	
V. Straf- und Schlussbestimmungen	114	VI. Straf- und Schlussbestimmungen
Art. 23 Strafbestimmungen	115	Art. 24 Strafbestimmungen
¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Polizeibusse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.	116	¹ Übertretungen dieser Vorschriften werden mit <u>Polizeibusse bestraft</u> .
² Ebenso wird mit Polizeibusse bestraft, wer Fahraufträge ab dem Gebiet der Stadt Zürich an Chauffierende ohne Betriebsbewilligung oder Taxiausweis der Stadtpolizei vermittelt.	117	² Ebenso wird mit Polizeibusse bestraft, wer Fahraufträge <u>vom</u> Gebiet der Stadt Zürich <u>aus</u> an <u>Chauffeurinnen und Chauffeure</u> ohne Betriebsbewilligung oder Taxiausweis der Stadtpolizei vermittelt.
³ Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.	118	³ Die <u>Strafbestimmungen kantonaler</u> und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.
⁴ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Entzug des Taxiausweises können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.	119	
	120	
Art. 24 Gebühren	121	[neu Art. 23]
¹ Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements festgesetzt.	122	
² Wenn Inhabende einer Betriebsbewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Bei Inkrafttreten der Verordnung beträgt die Rückerstattung für benzin-, oder gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienz-kategorie A 50% der Gebühr; für dieselbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienz-kategorie A, die mit Partikelfiltern oder einer gleichwertigen Abgas-minderungs-technologie ausgerüstet sind 50%; bei Fahrzeugen der Energieeffizienz-kategorie A mit Elektro- oder Hybridantrieb werden zusätzlich 25% der vollen Gebühr rückvergütet.	124	

Alle anderen Fahrzeuge erhalten keine Rückvergütung.		
³ Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Regelungen künftigen Verschärfungen anzupassen.	126	
	127	
Art. 25 Ausführungsbestimmungen	128	
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann Vollzugsbestimmungen erlassen.	127	
	128	
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	129	
Die Taxivorschriften der Stadt Zürich vom 20. September 2000 werden aufgehoben.	130	
	131	
Art. 27 Inkrafttreten	132	
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	133	
	134	
	137	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) Enthaltung: --- Abwesend: Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach (FDP)</p>